

lichkeit mit der wirklichen die *Bigamia similitudinaria* genannt.

Die wichtigste Rechtswirkung, welche nach den Kirchengesetzen (1 Tim. 3, 2; Tit. 1, 6; c. 2 et 5, D. XXVI; c. ut bigami X de bigamis non ord. 1, 21; c. unic. de bigam. in VI, 1, 12) aus der Bigamie entsteht, ist das Weisheitshinderniß *ex defectu sacramenti* (vgl. den Art. Irregularität), in Folge dessen der Empfang oder die Ausübung einer Weihe unerlaubt wird. Eine weitere Rechtsfolge ist der Verlust der Privilegien des Clerikalstandes, die Unterwerfung unter die weltliche Gerichtsbarkeit, sowie das Verbot, die tonsur oder die geistliche Kleidung zu tragen (c. un. de bigamis in VI, 1, 12). Diese Rechtsfolge trifft jedoch nur die Minoriten des *Sacularclerus*, wie im Anschluß an die Glosse zum citirten c. un. de bigam. die Canonisten fast allgemein annehmen, da die Majoriten nur durch die Degradation in den Laienstand zurückversetzt werden können, den Ordenspersonen aber, welche *vota solemnia* abgelegt haben, die Rückkehr zum Weltleben durch das Tragen weltlicher Kleidung u. s. w. unbedingt untersagt ist (vgl. gloss. ad c. Tuas X de apostatis 5, 9 verb. *Tolerandi*). Ein Bigamus soll selbst im Nothfalle der Spendung des heiligen Tauf sacramentes sich enthalten, wenn anders eine sonst taugliche Person gegenwärtig ist (Benedict. XIV. Const. *Postromonense* § 31), sowie selbst von der Verrichtung der niederen Kirchendienste ausgeschlossen sein (Trid. XXIII, c. 17). Die mit der Bigamie verknüpfte Irregularität beruht auf positiver kirchlicher Rechte. Der Papst kann daher in allen Fällen von derselben dispensiren, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Wenn auch die Vorschrift des Apostels (1 Tim. 3, 2 und Tit. 1, 6): „oportet ergo episcopum esse . . . unius uxoris virum“ nach der Annahme der Väter und der constanten Auslegung der Kirche keine Vorschrift göttlichen Rechtes ist, so soll doch schon die Ehrfurcht vor dem apostolischen Geber derselben, wie vor ihrem ehrwürdigen Alter die Kirchenobern bewegen, nur aus den triftigsten Gründen von ihrer Beobachtung abzusehen. Die Dispenserlangung wird daher mit Recht dadurch erschwert, daß hinsichtlich der wirklichen und der interpretativen notorischen Bigamie und zwar für alle Weißen nur dem Papste das Dispensationsrecht zusteht, während der Bischof kraft der vom Tridentiner Concil (Sess. XXIV, c. 6) ertheilten generellen Vollmacht nur dispensiren kann hinsichtlich der *Bigamia interpretativa*, welche in *delicto occulto* (s. gr. *ex duplici matrimonio invalido vel uno valido et altero invalido*) ihren Grund hat, sowie allgemein hinsichtlich der bloßen (non admixta interpretativa) *bigamia similitudinaria*, wenn Proben ernstlicher Lebensbesserung vorliegen, und zwar im letzteren Falle für den Empfang und die Ausübung nicht bloß der niederen, sondern auch der höheren Weißen (c. Sano X de Clericis conjugatis 3, 3 und c. de diacono X Qui clerici vel vov. 4, 6). Derselben Dispensations-

besugniß hinsichtlich der *Bigamia similitudinaria*, wie die Bischöfe, erfreuen sich auch in Folge specieller Concessionen seitens der Päpste (Const. Pii V., *Romani Pontificis*) gewöhnlich die Regularobern gegenüber den ihnen unterworfenen Novizen und Ordensprofessen (vgl. die Canonisten in ihren Commentaren zu den citirten Stellen des Corp. j. c.; bei Erörterung der *irregularitas ex defectu sacramenti* bes. Phillips I, 507—519 und Ferraris, *Verb. Bigamia*; ferner Müller, *De bigamia irregularitatis fonte et causa*, Vrat. 1868). [Dienendorfer.]

Bigne, Marguerite de la, Doctor der Sorbonne und Canonicus von Bayeux, geb. um 1546 zu Bernières-le-Patry, gest. 1589 zu Paris, unternahm eine zur leichteren Widerlegung der Magdeburger Centuriatoren längst gewünschte Sammlung aller Väter und Kirchenschriftsteller, soweit von einzelnen derselben nicht bereits größere Editionen vorlagen. Dieß ist die über 200 Schriftsteller enthaltende *Bibliotheca veterum Patrum et antiquorum scriptorum ecclesiasticorum*, Paris. 1577—1579 et 1589, 9 voll. Spätere Ausgaben erfolgten Paris 1609—1610, 10 voll., 1624—1639, 13 voll. und bildeten die Vorlage für die Editionen zu Köln 1618—1622, 15 voll., Paris 1654, 17 voll., Lyon 1677—1707, 30 voll. Ferner besorgte Bigne eine Ausgabe von Diöcesanstatuten der Kirchen zu Paris und Sens, Paris 1578, und S. Isidori Hispalensis opera, Par. 1580. (Vgl. Nicéron, *Mém.* XXXII, 279 sq.) [Streber.]

Bilder bei den Israeliten im Alten Testament. Das erste Gesetz des Decalogus Ex. 20, 2 ff., welches die Verehrung des einzigen wahren Gottes, Jehovahs, fordert, schließt in seinem negativen Ausdruck die Verehrung aller Götzen aus. Wenn nun weiter damit das Verbot der Bilder verbunden wird, so sind zwar zunächst die Bilder von Götzen gemeint, insofern eben diese in ihnen dargestellt werden (vgl. Ex. 20, 4 f.); aber es ist unzweifelhaft der Sinn des Gesetzes, daß auch von Jehovah kein Bild gemacht werden soll (vgl. Deut. 4, 15 ff.). In dieser Beziehung hat das Verbot seinen Grund nicht sowohl darin, daß keine von dem menschlichen Geiste erfundene oder aus der creatürlichen Welt genomme Gestalt die Herrlichkeit Gottes darzustellen vermöchte (vgl. Apg. 17, 29), als vielmehr in der Gefahr, daß durch den Gebrauch der Bilder eine Vermischung der Jehovahreligion mit der Abgötterei oder ein völliges Versinken in die letztere herbeigeführt würde. Dieß konnte um so leichter stattfinden, wenn man, wie zu erwarten stand und auch wirklich eingetroffen ist, ein Sinnbild für Jehovah von einem bekannten Götzen oder Götzenbilde hernahm. Ein berartiges Bild mußte die Vorstellung von dem Götzen auf Jehovah überleiten, so daß er in der Anschauungsweise des Verehrers die Natur und Eigenschaften eines falschen Gottes erhielt und in die Reihe der Götzen trat, oder es konnte geschehen, daß an dem Bilde Jehovah verstanden und das Bild für sich oder der abgebildete